

Prüfungsschema Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB

I. Tatbestand der vorsätzlichen KV

1. Objektiver Tatbestand des Grunddelikts, § 223 Abs. 1
 - a. Körperliche Misshandlung, § 223 Abs. 1 Alt. 1
 - b. Gesundheitsschädigung, § 223 Abs. 1 Alt. 2
 - c. Kausalität und obj. Zurechnung
2. Subjektiver Tatbestand des Grunddelikts, § 223 Abs. 1: Vorsatz

II. Schwere Folge (Verwirklichung der Erfolgsqualifikation)

1. Eintritt des Todes
2. Kausalität zwischen Grunddelikt und Folge (KV und Tod)
3. **Gefahrspezifischer Zusammenhang („Unmittelbarkeitsbeziehung“)** zwischen Grunddelikt und Todeseintritt: *Der Körperverletzung muss die spezifische Gefahr anhaften, zum Tod des Opfers führen zu können.*
4. Objektive Fahrlässigkeit bzgl. Tod, § 18 StGB
 - a. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung: *Ist bereits durch die Verwirklichung des Grunddelikts (KV) gegeben.*
 - b. Objektive Zurechnung: *Liegt vor, wenn der Täter den eingetretenen Erfolg nach allgemeiner Lebenserfahrung als nicht ganz ungewöhnliche Folge erwarten musste.*

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

Fahrlässigkeitsschuld: *Der Täter war nach seinen Fähigkeiten und seinem Können in der Lage, die objektiv gebotene Sorgfalt einzuhalten und den Eintritt des Erfolgs vorherzusehen.*

V. Ergebnis